

Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Sport) vom 10. Dezember 2014

I. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Sportunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für den außerunterrichtlichen Schulsport.

IV. Sicherheit

1. Schüler und deren Eltern beziehungsweise volljährige Schüler sind zu Beginn eines Schuljahres aktenkundig über die Regelungen zur Sicherheit im Schulsport zu belehren.
2. Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung. Sie muss ein ungefährdetes Üben der Schüler ermöglichen. Es werden insbesondere benötigt:
 - Sportbekleidung entsprechend der Lernbereichsspezifik,
 - Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen beziehungsweise der Außensportanlagen entsprechen.
3. Die Lehrkraft stellt sicher, dass
 - a) die Schüler vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ablegen. Hierzu gehören insbesondere
 - Uhren,
 - Schlüssel,
 - Gürtel und
 - Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings).Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
 - b) Haare im Sportunterricht so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen.
Brillenträgern ist das Tragen einer sportgerechten Brille zu empfehlen.
4. Sportartspezifische Festlegungen sind in der Handreichung „Sicherer Schulsport“ geregelt...
6. Lehrkräfte, die die Risikosportarten Ski alpin beziehungsweise Snowboard sowie weitere Roll- und Gleitsportarten unterrichten, müssen im Abstand von fünf Jahren den Qualifikationsnachweis durch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung aktualisieren...

V. Befreiungen

1. Schüler, die für ihre Befreiung vom Sportunterricht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der [Schulbesuchsordnung](#) vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, eine Bescheinigung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beibringen müssen, werden vom Schulleiter aufgefordert, sich unverzüglich beim zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vorzustellen. Gleichzeitig erhalten die Eltern oder die volljährigen Schüler das Formular zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ausgehändigt.

Damit wird es dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst ermöglicht, Sportlehrer der Belastbarkeit von teilsportbefreiten Schülern oder Schülern mit gesundheitlichen Besonderheiten zu beraten, ohne Befunde zu übermitteln.

Die durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst ausgefertigte „Kinder- und Jugendärztliche Bescheinigung über die Teilnahme am Sportunterricht“, die Bestandteil der Handreichung zum Umgang mit Befreiungsempfehlungen für die Teilnahme am Sportunterricht ist, wird auf der Basis einer ärztlichen Untersuchung erstellt. Diese Empfehlung ist bis maximal zum Ende des aktuellen Schuljahres befristet. In begründeten Einzelfällen – bei nicht zu erwartender Änderung des Gesundheitszustandes beziehungsweise der Behinderung – ist eine Befreiungsempfehlung für zwei Schuljahre möglich. Sie dient dem Schulleiter als Entscheidungsgrundlage. Die Eltern oder die volljährigen Schüler erhalten vom Schulleiter eine Kopie der Empfehlung. Diese enthält keinerlei Angaben zur Benotung beziehungsweise Leistungsbewertung.
2. Über bereits zu Schuljahresbeginn feststehende schulsportbefreite Schüler sowie bei Unklarheiten über Art und Umfang von Schulsportbefreiungen kann sich der Sportlehrer mit dem zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst beraten. Bei grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Leistungsermittlung und -bewertung kann der Fachberater hinzugezogen werden. Diese Zusammenarbeit entbindet nicht von der ärztlichen Schweigepflicht.
3. Schülern der Sekundarstufe II, die gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 der [Schulordnung Gymnasien](#) Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348) beziehungsweise § 36 Absatz 5 der [Schulordnung Berufliche Gymnasien](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461) geändert worden ist, ein anderes Grundkursfach belegen, müssen sich nach einmaliger Vorstellung am Ende der Sekundarstufe I nicht erneut beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vorstellen.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht](#) vom 1. März 1996 (MBI. SMK S. 223),
2. [Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schwimmunterricht an Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen](#) vom 24. März 2004 (MBI. SMK S. 219),
3. [VwV Struktur des Schulsports](#) vom 16. Juni 2009 (MBI. SMK S. 260) und
4. [Erlass zur Sicherheit im Schulsport](#) vom 28. Mai 2010 (MBI. SMK S. 316),

jeweils zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Dresden, den 10. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär